



presserat

Vorsitzendenentscheidung

des Beschwerdeausschusses 1

in der Beschwerdesache 0498/25/1-BA

Beschwerdeführung:

Beschwerdegegner:

Ergebnis: **Beschwerde unbegründet, Ziffer 2**

Datum des Beschlusses: **25.09.2025**

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Tageszeitung veröffentlicht am 28.05.2025 online einen Artikel unter dem Titel „Angeblich 50.000 Soldaten für Ablenkungsmission“. Der Beitrag beschäftigt sich mit einer möglichen russischen Sommeroffensive in der Ukraine. Als Quelle für die Berichterstattung wird „(TMA/Reuters)“ genannt.

II. Der Beschwerdeführer kritisiert eine intransparente Quellenangabe. Das Kürzel TMA werde weder im Text noch an anderer Stelle auf der Website des Mediums erläutert. Auch eine Rückfrage seinerseits dazu bei der Redaktion sei unbeantwortet geblieben. Er sieht eine Verletzung der Sorgfaltspflicht, da gerade bei sicherheitsrelevanten Informationen wie den vorliegenden eine nachvollziehbare Quellenlage besonders wichtig sei.

III. Die Rechtsabteilung teilt mit, dass es sich bei „TMA“ um das Autorenkürzel eines Redakteurs handele. Es entspreche geläufiger Praxis, zu Beginn oder am Ende eines Textes deren Verfasser zu nennen. Dass dabei Namen nicht ausgeschrieben, sondern stattdessen Kürzel verwendet werden, sei ein stilistischer Standard. Der Artikel selbst enthalte alle Quellenangaben, auf denen seine Inhalte basieren. Damit gehe der mögliche Vorwurf ins Leere, dass „TMA“ eventuell etwas Dubioses darstelle, auf das man sich nicht verlassen dürfe, weshalb Aufklärung über dessen Identität geboten sei.

B. Erwägungen des Vorsitzenden des Beschwerdeausschusses

Der Vorsitzende des Beschwerdeausschusses erkennt in dem Beitrag keine Verletzung der in Ziffer 2 des Pressekodex definierten journalistischen Sorgfaltspflicht. Das Kürzel TMA steht für den Autor des Artikels und nicht für eine Quelle der Berichterstattung. Dass Beiträge mit einem Autorenkürzel versehen sind, entspricht der geübten Praxis und ist unter

presseethischen Gesichtspunkten nicht zu beanstanden. Erläutert werden müssen Autorenkürzel in journalistischen Beiträgen nicht.

C. Ergebnis

Der Vorsitzende des Beschwerdeausschusses 1 beurteilt die Beschwerde als unbegründet (§ 7 (2) BO). Publizistische Grundsätze werden nicht verletzt.

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

SymbolOTOS müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter
<https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>